

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

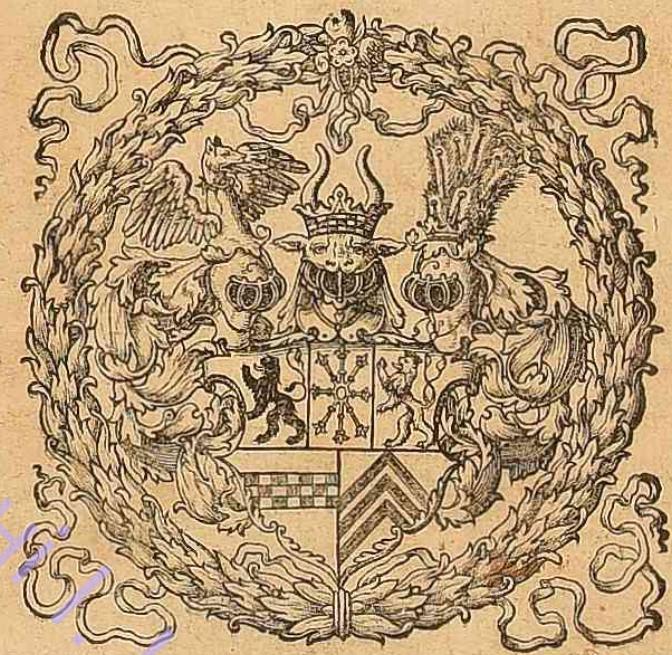
155  
1390

Літаков

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

# Ordnung welcher

gestalt es mit der in den Fursten-  
thuben Gulich vnd Berg hieuor geleister/  
vnd izo aufs new bewilligter achtiariger  
Rechß vnd auflage zu halten/vnd  
wie dieselbe von einer jeden  
whar aufzuheben.



M. D. LXXX.

Q

On Gottes gnaden wir  
Wilhelm Herzog zu Gulich/  
Ene vnd Berg / Graue zu  
der March vnd Rauenzberg/  
Herz zu Rauenstein/et. Chuen  
vnsern Ambtleuthen / Vogten / Richtern / Dir-  
gern / Schultheissen / Scheffen / Geschworen /  
Burgermeistern / Alach allen vnd jeden vnsern  
vndenthalten / angehoerigen / Schutz vnd  
Schirmsverwandte vnsrer Furstenhumber  
Gulich vnd Berg / dergleichen ausswendigen /  
so darin hantierung treiben / was standts oder  
wesens die seindt / vnd sonst meniglich zuwis-  
sen. Nachdem Ritterschaft vnd Stette gemel-  
ter vnsrer Furstenhumber am xvij. Junij jetzt  
lauffenden jars siebenzig / in angeregten Lan-  
den die hievor bewilligte zwelfjarige Accyss  
vnd auflage noch acht jar eingeraubt vnd  
bewilligt. So soll es damitt gehalten / vnd die  
selbe Accyss vnd auflage von einer jeden whar  
aufgehaben vnd entricht werden / wie hernach  
volgt.

A is von



155  
1390.

Von einer Tonnen weins so verhaft wir-  
det, der wein sei schlecht oder gut, soll zur Accys-  
sen gegeben werden  
j. ob: guld.

Von einer Tonnen biers ij. alb.  
Da aber die qwart oher vi. halser gefhurt von  
jeder Tonnen iiiij. alb.

Von einem Englischen tuech ij. ob: guld.  
Da aber die Ell über zwenz daler gelden wur-  
de ij. ob: guld. xij. alb.

Von einem stück Kirszen / Rok vnd derglei-  
chen tuechern j. ob: guld. xij. alb.

Von einem Limbergischen / Herchingen /  
vnd dergleichen tuch j. ob: guld.

Von einem grauen vnd weissen tuech vi.  
alb.

Von einem fueder tuech iiiij. alb.

Von souil Ellen Thyrteys oder huyrwerks  
als ein fueder tuech anhelt ij. alb.

von

|                       |                                  |                                 |
|-----------------------|----------------------------------|---------------------------------|
|                       | Flaswels                         | iiij. ob: guld.                 |
|                       | Damastes                         |                                 |
|                       | Satins vnd { jedes ij. ob: guld. |                                 |
|                       | Dubbell taffets                  |                                 |
|                       | Seiden widerschein               | x. alb.                         |
|                       | Seiden grobgreins                | j. ob: guld.                    |
|                       | Schlechten grobgreins            | xij. alb.                       |
|                       | Seiden kamelets                  | xvj. alb.                       |
|                       | Ander kamelett                   | vij. alb. vi. hell.             |
| Von<br>einem<br>Tuech | Ungeweschen kamelet              | vij. alb. iiij. hell.           |
|                       | Dubbell wurschet                 | j. guld. iii. alb. iiiij. hell. |
|                       | Kyssels wurschet                 | xij. alb.                       |
|                       | Arnisch                          | iiij. alb.                      |
|                       | Macheuer                         | auch souiell.                   |
|                       | Honskotten                       | xv. alb. vi. hell.              |
|                       | Gestrypt kanefass                | v. alb. iiij. hell.             |
|                       | Ungestrypt kanefass              | auch souiell.                   |
|                       | Eryp                             | ix. alb. x. hell.               |
|                       | Zwilch                           | ij. alb. iiij. hell.            |
|                       | Gallenzwilch                     | iiij. alb. viij. hell.          |
| Von<br>einem<br>Dosyn | Syrischer fell                   | xij. alb.                       |
|                       | Spanischer fell                  | xvij. alb.                      |
|                       | Meizerfell                       | xij. alb.                       |
|                       | Gordenfell                       | iiij. alb.                      |

A ii von

Von dem so auss obgetmelten  
vnsern Furstenkumen gefuert/  
soll vor auflage gegeben wer-  
den / wie hernach volgt.

Von einem fuder weins      xxij. alb.  
Von einem malder weiz/ roggen oder ger-  
sten/ jedes      ij. alb.

Von einem malder spelzen / habern vnd  
boichweiz/ jedes      j. alb.

Von einem malder Roeb vnd Linsamen/  
jedes      iii. alb.

Von einem setz gebrandts weidts/ so mani-  
chen goltgulden als es gilt/ so maniche drei  
Lauffender allbus / vnd sollen hundert Muddle  
ungebrandts weidts / die außwendig ver-  
kauft/ vor drey setz gerechent / vnd daruon  
nach aduenant/ nemlich von einem goltgulden  
drei allbus/ wie vorschreiben gehoert werden.

Von einem stein wollen  
Vor einem steinflachs

iii. alb.  
vj. hell.  
von

Von einem Centner bleiß      iij. alb.

Von einem Centner eysers      xvij. hell.

Von einem wagen steinkolen / Smidtkolen  
oder holzenkolen      iij. alb.  
Von einer farren solicher kolen      xvij. hell.

Von hundert raemen      j. alb.

Von hondert wyden raemen      xvij. hell.

Von einem fuder reissen/ jedes von xiiij. xv. o-  
der xvi. fuessen      iij. alb.

Von einem fuder reissen von xi. xij. oder xii.  
fuessen      xvij. halb.

Von einer Rhue/rind oder vercken/ so ma-  
nichen daler als die gelten/ so manichen schil-  
ling/ vnd so nach aduenant.

Von einem hamell      j. alb.  
Von einem vaselschaff oder lamb      j. schilling.

Von einem pferde oder fullen/ so auff gemei-  
nen merckē/ oder sonst bei Bürgern oder hauss-  
leuten gegolten/ von jederm daler soul dassel-  
big pferdt oder fullen gilde      i. alb.

voll

Von einer farren Kalscs mit einem pferde  
j. alb.  
Von einem malder Kalscs iii. hell.  
Von einer farren Leystein mit einem pferde  
j. alb.  
Und sonst so manich pferdt an dem wagen  
scindt / so manichen alb.  
Von einem wagen heww iii. alb.  
Von einer farren xviii. hell.  
  
Von allerhant Schellen so in unser  
Stadt Dewren vnd sonst gemacht/  
vnd auslendig gefurt werden/  
vor aufflage zu boeren/  
wie folgt.

Von einem hondert harten Schellen  
i ob. guld. viii. alb.  
Von einem hondert halber harten Schellen  
xviii. alb.  
Von einem hondert Stumpf xv. alb.  
Von einem hondert halber Stumpf vii. alb.  
Von einem hondert Ew schellen vnd  
hilger iii. alb. ix. hall.  
Von einem hondert Beischlegen iii. alb.  
von

Von einem hondert Lamschellen ii. alb. iii. hal.  
Von einem hondert helselunk i. alb vi hall.  
Von Buchssen so in beiden vnsern Fur-  
stenthumben gemacht / vnd ausswen-  
dig gefurt werden / nemlich.  
  
Von einem fierteil langer leuff mit den fewr  
schlossen ii. ob. guld. xij. alb.  
Von einem fierteil furher leuff mit den  
fewrschlossen ii. ob. guld.  
Von einem fierteil langer leuff sonder  
fewrslossen xij. alb.  
Von einem fierteil furher leuff sonder  
fewrschlossen vi. alb.  
Von einem fierteil doppelter holfftern  
i. ob. guld.  
Von einem fierteil einfeltiger holff-  
tern xij. alb.  
Von einem fierteil puluerfleschen mit irem  
zubehor xij. alb.  
Von

Von neglen so in unsern landen ges-  
macht vnd aufwendig  
bracht werden.

Von einem pfunt anter oder Trapnegel      i hall.  
Von einem dunsent lahnegel oder dreiling      v hall.  
Von einem dunsent halber negel      iiij hall.  
Von einem dunsent decknegel      ii hall.  
Von einem dunsent fenster oder verloren nea-  
gel      viii hall.  
Von einem dunsent bummegel      i alb.

Item in unserm Furstenthumb  
Berg.

Von einem dunsent ziegelstein      iii alb.  
Von einem vierteil holz als Burgerholz  
Widerholz vnd zalholz      iiiij alb.  
Von einem vierteil oder zweien massen  
holz      ij alb.  
Von hundert grosser buerden      ii alb.  
Von hundert halber buerden      i. albb.  
Von dunsent kleiner schenzen      j ab.  
    von

Von einem hundert Schwertklingen  
xxij alb.

Von einem hondert Gefesser als frenz vnd  
knouff      ix alb. vi hall.

Von einem hondert gefertigter kleiner mes-  
her      ii alb. iiiij hall.

Von funfzig pfundt Lindts klein vnd grob  
vndtereinander / so die Eluerfelder auslendig  
verkauffen      x alb.

Von funfzig pfundt garns klein vnd grob  
vndtereinander      ix alb.

Von funfzig pfundt zwirns      ix alb.

Von funfzig Elen leinen tuchs grob vnd  
klein vndtereinander      v alb.

Von einer mark Ratinger schafsschieren  
viij hall.

Von einer mark handtschieren      vij hall.

Von einer mark knipschieren      iiiij hall.

Von einer mark Circulen oder pesser  
iii hall.

Von Kirschen / Eppeln / Vieren vnd Nuessen  
so auslendich gefurt / von jederm thaller kauf-  
geldts      j alb.

v      ii      vnd

*HALK*  
Vnd sollen die verkeuffer den Accysmeis-  
stern jedes orts bei iren eiden vermelden / fur  
wieull thaller solicher houmfruchte sie einem  
jedem verkauft / vnd solich Accysgeldt von  
den geldern entfangen werden / ehe sie die fruch-  
ten außfueren / welchen die Accysmeister / das  
sie die Accys bezalt / scheint geben sollen / den sie  
an unsern zollen vnnid sonst da notig / furzu-  
brengent.

Welcher Fruchten / Tuech / Woll / Weide /  
Wa die Beesten / Bley / Yser / Kolen / Flachs / vnd der  
Accys zube gleichen whar außfueren gemeint / soll bei  
verlust derselben whar / auch pferde / wagen  
vnd farren / an dem ort da er gekauft / gehand-  
let vnd aufgeladen / oder sonst außfueren / o-  
der zutreiben angefangen / den verordneten Ac-  
cysmeister daselbst erst zu sich fordern / die  
whar besichtigen lassen / die Accys oder aufla-  
ge inen dauon entrichten / vnd von demselben  
Accysmeister ein zeichen vnd bekantnuß / das  
er die auflage bezalt / auch was vnd wieuil der  
gueter seien / nemen / vnd den Beuelhabern auf  
den grenzen dieselbige überlfern / Dan wel-  
che soliche bekantnuß mit einbringen / sollen  
durch

durch unsere Beuelhaber vñ Außscher auf den  
grenzen gar nit passirt / sonder die whar /  
samtb pferdt / wagen vnd farren / als verbuerte  
angehalten werden.

Wie auch unsere Gerichtsbotten / oder ein  
scder hauszman oder Burger bei seinem eide /  
die vbertretter / so die auflage auf der plazent  
da die gueter geladen / nit entrichten / nit ver-  
schwigen sollen / Und so jemandt einen dar  
über bekeme vnd angebe / soll dem selben aus  
den verwirckten guetern etwas / wie hernach  
volgt / verordent / vnd hinwider die es dem ges-  
meinen nuß zuschaden wissentlich verschwigen  
mit drej goltgulden daruor angesehen vnd ges-  
strafft werden.

Keiner soll in außfierung seiner whar umb  
oder winckelwege suchen / sonder all gut durch  
gemeine wege vnd landstrassen da unsere Zoll-  
ner / Underzollner / Wartzolner / vnd andere  
Zolldiener sizen / fueren / bei verlust desselben  
guts auch pferde / wagen vnd farren / welchen  
unsern Zollnern vnd Zolldienernt wir auch hie  
mit bei iren eiden einbinden / nit allein außicht  
zu haben / das ein jeder seinen gebuerlicher zoll  
*V* *iii* *bekalte*

Angeben  
der Über-  
treter.

Umbwe-  
ge verbotte.

HAK  
bekale/sonder auch aufzuhünercken/ ob jemand  
mehr geladen/oder aus fueren vnd treiben las-  
sen wurde/dan er veraceyst/Zu dem zuuersicht  
zu haben/das die rechte strassen wie jetztge-  
melt/ gehalten/vnd nit vmbgefaren werden.  
Derwegen dan unsere Ambteute vnd Beuel-  
haber an den ortern/ da es dienlich eracht/  
schlagbeum machen/ oder auch graben auf-  
werffen zulassen/ Und sollen die welche das  
weggelt voeren dfferhalb mit auffsicht haben/  
Vheren. Wie auch alle unsere vheren am Rhein-  
strom/ bei verlust ires vbers/ oder sonst ande-  
rer straff/ kein acchszbar gut one beisein der Ac-  
chszmeister/ oder ausscher auf den greinzen/ o-  
der habendt war zeichen vnd vfkundt von jnen  
überfueren sollen.

Vnderher-  
ligeiter. Die so vnderherlicheiten in angeregten uns-  
tern Furstenhüben haben/ mögen die Acchsz  
von dem wein vnd bier so darin verzapt/ wie  
von alters gewöhnlich/ voeren lassen. Was  
aber vorgesetzte unsrer landtschafften verord-  
nung sich hoher als jetzt bestimzte alte gewon-  
liche Acchsz in einer jeden Herlichkeit erträgt/  
soll zu vollfüierung obangeregter Vestungen  
gebraucht

Gebraucht werden.

In gleichem soll van allen fruchten/ Weide/  
Woll vnd anders so aus bestimpften Vnderher-  
licheiten/ vnd unsren Furstenhüben vorschre-  
ben an andere orter gefurt/ vnd mit wan es  
darin bracht/ die gebuerliche auflage gefor-  
dert/ vnd gleicheit darmit/ als mit andern ge-  
halten werden/ wie solichs der bewilligung  
vnd Ordnung gemäß/ Derwegen auch die  
notturst erforderet/ in der nehe einer jeden  
Herlichkeit/ einen Acchszmeister zuordnen/  
welcher die auflage von denjenigen/ so dera-  
massen darauf gefurt/ vergleichen das super-  
est von der wein vnd bier Acchsz in derselbigen  
Herlichkeit/ wie im negsten articul gesetz/eins  
zufordern.

Sonil die Weinzepppe/ auch freye Wein-  
zepppe so in den Edern gelegen/ betrifft/ vnd  
da in den Herlicheiten ire eigen gewachß vnd  
banwein verzapt wirdet/ sollen die bei iher  
frenheit gelassen/ vnd da selbst kein Acchsz ge-  
fordert werden/ Doch das bier vnd  
wein an den ortern mit niederslicher/ als bei  
unsren

HALKOKA  
vnsern vnderthanen in den Embtern/ sren nach  
barn geschicht/ verhaft/ damit der selben das  
durch ire narung nit entzogen werde.

Stette Ac.  
cyß.  
Unsere Stette/ da sich die wein vnd bier ac  
chß so hoch/ oder hoher/ dan wie vorschriet er  
verordent/ ertrekt/ mogen die wie von alters  
gewonlich/ boeren. Da aber dieselbige gerin  
ger were/ dan obgemelt/ soll das überig der  
accysen/ vnd sonst der anderer nachfolgender  
auflagen durch die Accysmeister übermiz ge  
buerlicher Rechenschafft aufgeboert vnd v  
berlifert werden.

Wein Ac.  
cyß.  
Die Burgermeister in vnsern Stetten/  
dergleichen die Beuelhaber in andern Blecke  
da wein getapt wirdet/ sollen daran sein/ das  
die weinwirde keinen wein/ bei verlust desselbi  
ben/ einlegen/ es sei dan vorhin durch die Acc  
ysmeister/ so vermoeg nachfolgender form  
vereidt sein sollen angezeichnet oder gekerft/  
wie uill fueder oder aemen desß sei/ auch bei j  
ren eiden den wein zum feilen kauffnit aufste  
chen/ das vasß sei dan dem Accysmeister erst  
gesweift/ vnd der wein vermoeg vnsrer Pollicy  
ordnung

Ordnung gehurt/ vnd den Kharmeistern ire  
Kharquart gegebē/ Von welchem stuckweins  
alsdan auch vort die gebuerende auflage vnd  
Accys/ damit sic in des Monats oder vierteil  
jars Rechnung berechnet vnd einbracht wer  
den moge/ zu fordern vnd zu empfängen/ Vnd  
es dergestalt so vortan bisz der seimtlicher  
wein verhaft vnd verkauft ist/ zu halten. Der  
wegen auch die Accysmeister nach vmbgang  
eines jeden Monats/ widerumb in des vor  
schrieben Wirtts weinkeller zugehen macht  
habensollen/ vmb zubesehen/ ob auch mehr auf  
gestochen/ verkauft vnd verhaft/ dan wie ob  
schet/ veraccys worden/ Wa solchs gespuert  
gegen den übertretter mit der vorgesehter straff  
vnuerzuglich vorzufahren.

Neben dem sollen auch die Krammeister/  
vnd Schrader bei verlierung irer Embter/ nie  
mandt einichen wein one vorwissen des Accys  
meisters in oder ausschraden.

Unsere Ambtleute vnd Beuelhaber sollen Kharmeis  
ter/ das gute bequeme Burger vnd ster,  
vnderthanen zu Kharmeistern angestalt wer  
G den

HAYNCKE LIBRARY  
den. Nemlich eitter von vnsert wegen/einer  
aus den Scheffen/ vnd einer von den Ge-  
schworen / oder andern darzu dienlichen  
vnderthanen / so zur selben zeit keinen Wein  
zappen.

Bier Ac.  
vñs.

Die Accysmeister sollen die Accys von  
dem bier inwendig den negsten vierzehn tagen  
nachdem sie die aufzeichnung gethon/ vnd mit  
speder/von den Wirden vnd Zepfern sich end-  
lich verrichten lassen/ Imshall sie darin  
nachlessig/ die bezalung selbst zuthuen schul-  
dig sein.

Stettin Ac.  
9b.

Da auch in unsern Stetten vnd Bleckern  
die Burgermeister vnd andere/von der Wos-  
len / Tuech / so darinnen gemacht vnd ver-  
kaufft/vnd anderer whar/sich etlicher gesetzter  
Accys anmassen/ Soll man von iren Privi-  
legien/die sie dariou zuhaben vermeine/glaub  
wirdige Copenien fordern/ Imshall sich alß-  
dan befunde/das sie berurte Accys dergestalt  
allheit gehat/sie noch dabei bis zu fernern un-  
serm beuelch/ verbleiben zulassen/ Wes sich  
aber

aber die icht bewilligte auflage vber solchen  
Tax ertragen wurde/ zu vollinfuerung der Be-  
stungen aufzuboeren.

Die Kremer so seiden gewand vnd  
Fell feil haben/ sollen alsbald sie solichs be-  
kommen/ vnd in iren Kraem einlegen / den  
Accysmeistern / wes vnd wieuil ein jeder  
einlegt / aufzeichnen lassen/ bei verlust soli-  
cher whar / Welche die Accysmeister mit  
einem sondern bleyen zeichen oder sigel / so  
ohne verlelung nit abgethan konne wer-  
den/ verzeichnen / vnd die auflage davon bin  
ven einem halben jar einboeren sollen.

Seiden ge-  
wand vnd  
Fell.

Dergleichen sollen keine ingesessene  
Tuechverkuffer oder Gewandschneider ire  
Tuecher einlegen vnd ausschleissen / sic ha-  
ben van vorhin den Accysmeistern ange-  
zeigt / vnd schen lassen / wieuil Tuecher sie  
einlegen/ was arts vnd farben ein jedes sei/  
Welche gleichs dem seiden gewand wie obge-  
melt mit des Accysmeisters zicke oder sigel ge-  
setzt ist  
V. ij Keichene

Doich Ac.  
cys.

HAWK  
Heichent vnd versigelt / vmb nach verlauff eins halben jars / vnd mit spater / die verordnete Accyß dariouon eingefordert / vnd in der rechnung einbracht werden soll / oder die Accyßmeister die selbst wie vor von dem bier gemelb zubehalten schuldig sein. Da aber bei gerurten inslendischen Tücherkeuffen in iren heusern oder auf gemeinen Merckten einliche Tücher befunden / so zum seilen kauff aufgeschnitten / die vorgesezter gestalt nit aufgezeichnet noch versigelt / sollen vor verfallen zu unserm behueff hingenommen werden.

Van die Tücherfremer auf den gemeinen Merckten Tücher gegolden / sollen sie die Accyß oder auflage daselbst / souern dieselbige als bereit vorhin in unsern Fürstenthumben bewißlich nit veraccyß / alßbaldt entrichte / vnd von den Accyßmeistern das sie die Accyß alda behalt / bekantnuß nemen / damit sie dariouon in iren heusern nit abermals Accyß geben dorffsen / Der wegen auch die Accyßmeister soliche veraccyste Tücher mit einem sondern bleyen zeichen wie obgemelt zuerzeichnen Daran von allen auf denselben Merckten aufgethou-

nem

welt / vnd von andern Accyßmeistern gezeichneten / vnd derhalben gefreyten Tüchern / wievull / was sorten vnd farben ein jedes / mit namen vnd zunamen der Kauffleute / dergleichen der Accyßmeister die soliche verzeichnung vnd freyung gethan / ein anzeichnunz zumachen / vnd in iher Rechnung dariouon meldung zuthuen /

Es soll auch von den ausswendigen Tücherkeuffern / so die gemeine Farmerckte in unsfern Gulischen vnd Bergischen Stetten besuchen / vnd ire Tücher aufthuen / die Accyß oder auflage von den senigen / was ein jeder als dan verkauft / welches sie bei iren eiden von sich thuen sollen / gleichßfals gefordert / vnd bei verlust derselben / nach aduenant der Accyßen so daruß gesetz / behalt / vnd von den Kaufleuten den Accyßmeistern ein schriftliche bekantnuß / vnder tag vnd dato der zeit / was ein jeder also gegeben / vmb die bei der Rechnung einzubringen / zugestelt werden.

Die Gewandmecher sollen die Tücher / Thirten oder Huyrwerck zum lestenmal von den raemen mit abnemen / sie haben es dan erſt. G iß sich

*HAWAII*  
lich den Accysmeisterin angezeigt vnd außern  
uen lassen/ Und damit sich niemandt beschwe-  
ren dorffet das die auflage zweimal gefordert/  
sollē vnderscheidliche zeichen an die Tucher/ so  
aufgeschrieben vnd veracessit seindt/ gehangen  
vnd aufgeschlagen werden.

Fremde  
kremer. Die fremde Kremer/ so seide gewand/ Fell  
oder gewurk in beiden obgemelten vnsrīn Fur-  
stenthumben feil tragen/ sollen sich alß bald sie  
darin kommen/ bei dem negsten Accysmeister auf  
den Grenzen jedes orts angeben/ iere name vnd  
zunamen sambt dem Kraem/ was vnd wieuil  
sie darin haben/ aufzeichnen lassen/ auch mit  
vermelden/ ob sie an demselben ort widerumb/  
oder andershwo vnd was orts sic in jrem heim  
ziehen zuhukommen gemeint/ Da sei nun ein an-  
dern ort ernennen wurden/ inen ansagen/ das  
sie die Accysmeister den Accysmeistern desselbi  
gen orts die gelegenheit/ wie sie jren Kraem be-  
funden/ schriftlich verständigen wolten/ wnb.  
von dem seide gewand vnd fellen/ wes sei alßda  
binnen vnsrīn Landē vnd geblette daruon ver-  
kaufft/ die auferlechte Accys nach aduenant/  
Van dem gewurk aber so manichen daler sei  
daruon

daruon gelost/ so manichen alsb. zugeben/ Und  
soll demnach solicher Accysmeister der die auf-  
zeichnung gethā/ binnen Monatz frist mit gele-  
gener Pottschafft an dem andern Accysmeister  
dem er den bericht zugeschickt/ ob solicher Kre-  
mer bei jne auch zukomen/ erthundigen/ Und  
so er dahin nit ankommen/ wa er zum negsten  
in vnsrīn Furstenthumben betreten/ sambt sei-  
ne Kraem angehalten werden/ vnd den Kraem  
verburt haben.

Der wein so in vnsrīn Furstenthumb Gis. Wein so  
lich oder Berg gegolden/ vnd auslendig zu sue <sup>ausgesarta</sup>  
ren/ soll mit ausgeschrat werden/ ob bestimpte  
auflage sei dan erst bezalt/ Und sollen die Ac-  
cysmeister clerlich auffzeichnen/ wieuil weins  
aus jederm Amt mit fodern/ halben fodern/  
vnd aemten verkauft sei.

Die Accysmeister in vnsrīn Furstenthumb <sup>Vad.</sup>  
Gulich da des zuthuen/ sollē so woll von de vns-  
gebrandten/ als von dem gebranten Weidt/ die  
auflage insordern vnd auffboeren/ Und die ge-  
schworen Messer sollen de Accysmeistern ansa-  
gen/ wieuil Weidts sie gemessen/ vnd soll theint  
Weidt/ es sei dan erst gekoicht verkauft werde.  
wein

*HAK*  
Die geschworne Wollwiger (die angestellt  
Wollweij werden sollen / da die nit seindt) sollen den Ac-  
chymeistern anzeige / bei wem vnd wieuill wol-  
len sie außgewigen / darnach sie die auflage in-  
zufordern haben / vnd soll in vnserm Fursten-  
thum Gulich allenthalben ein gewicht der  
Wolle / nemlich Gulicher / vnd in vnserm Fur-  
stenthumb Berg Dusseldorf gewicht sein  
vnd verordent / vnd den Wollwiger von einem  
jcdern Stein wollen sechs heller zu wigen gege-  
ben werden / welche keusser vnd verkeusser halb  
vnd halb zutragen / Und soll von Herschafften  
Halffleuten / Pechtern / dergleichen kauffleuten  
vn handtierern thein Woll verkaufft noch auß  
gefurt werden / dieselbe sej dan zumorn durch  
den geschwornen Wollwiger gewiegen / vnd die ge-  
purliche Achs daruon erlacht / vnd das bei ver-  
keus derselben Wollen,

*Flachs  
verkeusser.*

Die Flachsverkeusser sollen bei jren eiden  
den Achymeistern ansagen / wieuill Flachs  
sie verkaufft haben,

*Bergmei-  
ster vnd  
Bergleute.*

Die Bergmeister und Bergleute sollen  
Bergleute, auch bei jren eiden dem Achymeister vermeldē  
wieuill

*Wieuill Gentier blys vnd eysers sie zum feilen  
kauff verkaufft haben.*

Die Kollmeister sollen mit vleis auffzeich-  
nen / wieuill Wagen oder Karren / so woll holz Kollmeister  
als steinkolen außgefurt / durch wen vnd wa-  
hin / vnd den fuerleuten einen zettell geben / das  
sie die auflag behalt haben / Und denselbigen  
zettell sollen die Beuelhaber auff den greintzen  
von den fuerleuten fordern / vnd den Achymei-  
stern zustellen / auff das sie bei den Kollmeistern  
darnach die auflage auch einboere mögen / vnd  
bestimpte fuerleute auf den greintzen bei jren ei-  
den zuermanen / die warheit zusagen / wa sie  
wonhaftig / vnd wahin sie die kolen fueren /  
So sollen die Kollmeister gemelten Achymei-  
stern ein anzechnus übergeben / wem vnd zu  
welcher zeit sie die kolen außwendig zufueren  
verlassen / vnd zettelln gegeben.

Da einicher vnser Ritterschafft von seinem Die Ritter-  
gewachs vnd pechten zu seiner selbst haushal- schafft an-  
tung vnd notturft außfuere zulassen gemeint /  
Soll er solichs den verordente Achymeistern  
des orts anzeigen / oder die Halffleute vnd  
*D* pechter

HAK  
HALY IM  
HINKOBA

Pechter von iher Herrschafft scheint vnd schrifte  
bringen/das die fruchten vnd pechte jnen zukommen/vnd alsdan dasselbig one auflage vnd be-  
schwernis zugelassen werden/ Sedoch sollen  
die Accysmeister eines jeden namen vnd zunä-  
mē/ auch was vnd wievull jederzeit aufgesurt/  
eigentlich auffzeichnen/vnd bei iher Rechnung  
mit einbringe/ Wa aber jemandt ein übermess-  
sigs vnd weiters/ als seiner haushaltung not-  
turfft erfordert/ wurde auffueren lassen/ den  
oder dieselbe zubescheiden/vnd mit fleiß zuerin-  
nern/sich der Ordnung gemäß zuhalte/ damit  
wir deshalb Geburlich inschens zuthuen nit  
verursagt.

Auß einem  
lande in das  
ander.

So einiche fruchten vnd andere whar auf  
unserm Furstenhumb Gulich/ in unsrer Land  
von de Berg oder Cleue/ oder auf unserm Fur-  
stenhumb Berg in unser Furstenhumb Gul-  
lich gefurt/ daruon soll die Accys vnd auflage/  
vermog dieser Ordnung gefordert vnd bezahlt  
werde/ Sedoch den unsern von der Ritterschafft  
ire notturfft/ wie vorgemelt/ frei zu lassen/

Außendige.

Zgleichem soll man dieselbe von der aus-  
wendigen Geistlichen Ritterschafft vnd ander  
eignent

eigenn gewachs/ pecht vnd renthen auffheben.

Dennach sollen alle unsere Ambt- Accysmei-  
leut vnd Beuelhabere in einer jeden Dingster.  
bank ( doch nach gelegenheit derselben das sie  
gross oder klein/ vnd eins jeden Ambts) einen  
treuen auffrechten vnd bekandten diener/ der  
kein Wirt/ noch handtierung oder kauffman-  
schaft treibe/ auch lesen vnd schreiben komme/ o-  
der zum wenigsten kinder oder diener hab die  
es kommen/ vor Accysmeister anstellen/ vnd ver-  
mog hernach folgender formen beeiden/ welche  
auch in den Kirchē aufgeroissen vnd namhaft  
gemacht werden sollen/ auf das die Weidener/  
Werde/ Bierbriver vnd andere handtierer dies  
selbige/ wer sie seien/ wissen mogen.

Die verordente Khurmeister/ so gleichsfals ster beuelch:  
wie oben von de Accysmeistern gemeldt/ an je-  
derm ort von der Kanzel zu publiciren/ sollen  
den Accysmeistern schriftlich zustellen vnd be-  
richte/ wes/ wievull vnd wie hoich sie bei einem  
jeden gehurt haben/ Und sollen die Werde den  
Khurmeistern von einem foder weins ein khur-  
qwart/ vnd von einer gebrew biers vier quarte,

D ii vnd

*HAKOBA*  
vnd so nach aduenant zugeben schuldig seyn.

Ichen aller Die Accysmeister sollen mit sonderm vscis  
Buden vnd darauff schen/das alle Buden vnd Tonnen in  
Tonnen. bemeltem Ambt trewlich vnd wol geicht wer-  
den/Vnd niemandt von den gemeinen Bier-  
brewern soll einich bier vassen vnd tonnen/ehe  
vnd zuvor es durch den Accysmeister / ges-  
schworne Botten oder Kurmeister in der bue-  
den geicht von angezeichnet ist/Welche dagegen  
thuen/sollen dasselbig gebrew biers verbrucht  
haben.

Sie sollen aufschreiben/ was in einer jeden  
Dingkbank von wein eingelegt/ vnd von bier  
gebrawen/ mit vermeldung/ durch wen/ auff  
welchen tag vnd wieuil/ auch dem vnderscheid/  
wieuil biers eine jedern Bierbrewer vnd Zep-  
per auff sechs heller vnd darunden/vnd wieuill  
über die sechs heller gefhuert.

Alte gewon- Da wir in den Embtern die gerechtigkeit  
liche Accys von alter gewölicher Accysen vnd Gruntgelt  
vñ gruytgelt haben/sollen unsere Kellner vnd Rentmeister/  
vnd mit die Accysmeister/ soliche gewonliche  
Accys vnd gruytgelt aufsheben vnd berechne/  
vnd

Vnd da die alte gewonliche Accys vnd gruht  
gelt/ der ißtbewilligter Accysen gleich sein  
wurde/sol von solichem Wein vñ Bier weiter  
thein Accys gefordert/Da sie aber geringer/  
das supereft durch die Accysmeister vßgebore  
vnd berechnet werden.

Da Wechselfeutungen einer whar vor  
die ander geschehen / soll die verordnete Accys  
gleichwoll von denselben wharen gefordert vñ  
gebürt werden. *Wechselfeu-  
tungen.*

Alle Monats sollen die Accysmeister dem  
Vogte/Schultheissen oder Richter die zetteln  
von der Accysen vñ auflagen/ vermog nachfol-  
gender Formen überliffen/ sambt dem gelde/  
mit specification der partes/ Vnd der Vogt/  
Schulteis oder Richter soll dem Accysmeister  
quitanz geben/da von ein clare Rechnung ma-  
chen/nemblich von dreien Monaten zu dreien  
Monaten/ vnd damit anfangen am ersten tag  
negst künftiges Monat's Octobris. Vnd so-  
liche Rechnung mit dem gelde sollē unsere Gu-  
lische Beutelaber zuhanden unsers Vogten  
zu Gulich Peter vñ Kerberchs in unsrer Stad  
Gulich/ Vnd die Vergische zuhanden Bern  
*Accysmei-  
ster zetteln.*

D iii harten

Hartet Rylmans in vnser Stat Dusseldorf  
liebern/ Welche die Rechnungen folgenz in vn-  
sere Rechenchamer zustellen / vnd das gelt zu  
den beswen/ wie wir jnen beuelhen werden/ zu  
wenden.

Auffsicht Die Accysmeister sollen vleissig auffsicht  
derselben. haben/das in diesem allem nichts verschwie-  
gen oder oversehn / derhalben sie auch die  
Vogte/Schulteissen oder Richter vnd andere  
vnscere diener gleichs andern setzen/ vnd daran  
sein sollen/das ein jedes/wie vorschrieben/ ge-  
geben vnd gehalten werde/ Darzu vnscere Be-  
uelhaber vnd Botten jnen helffen/ vnd so dar-  
innen widerwertigkeit vorstunde/die gelegen-  
heit bei jren eiden zu erkennen geben sollen.

Auffscher v/  
denfrontiern Unsere Ambtleute vnd Beuelhaber/ die  
des zuthuen/sollen etliche gute leute/ die keine  
Accysmeister/verordnen/ die auff den frontie-  
ren der Embter/so mit auslendigen Embtern  
greinzen/gute zuuersicht haben/das one einge-  
brachte bekantnis/das die Accys vnd aufla-  
ge bezalt/bei tag vnd vnzeitten nichts aufge-  
fert noch passirt werde/ Vnd nachdem viell  
Kauffleute

Kauffleute oder handtierer/ vergleichen foir-  
leute oder Karcher auff den greinzen vnser For-  
stenthmben gesessen/ fruchten/ beesten/ weidt/  
woll/ eyser vnd andere whar vnder dem schein  
gelden/ als das dieselbe durch sie nit auslend-  
ig gefurt werden / sonder bei jnen im vnsern  
Embtern verbleiben solten/ auff welches ange-  
ben soliche erkaufte gueter one Accys vnd auf-  
lage jnen passirt/ vnd gleich woll bei nacht vnd  
vnzeitten durch Busch vnd Heiden/ da die auff-  
sicht nit so woll gschehen than/ auflendig fue-  
ren/ So sollen vnscere verordnete Accysmeister/  
Aufseher auff den greinzen vñ vnscere Gerichts-  
botten/ wie in gleichem die Vorster vñ Vorster-  
knecht/ da Busch vorhande/ in solichen vnsern  
Embtern auff den greinzen gelegen/ auff ange-  
regte Kauffleute/ Handtierer vnd Foirluthe  
oder Karcher ein sonder vleissig auffsichens ha-  
be/ vñ solichen betrog furkommen/ Welche auch  
daruber betreten / die whar sammt pferd vnd  
karren oder wagen verburt haben/ Darauff  
dan solche Auffscher/ vermoge nachfolgender  
form zubeeide/ vnd einem jedern jarlichs sechs  
oberlensche guldin vor vereherung zu geben.

Welche

*HAW*  
Wes außlen. Welche außwendig fruchten / whar / bee-  
dig gegolde / sten vnd anders gegolden / vnd durch unsere  
Fürstenthünen fueren wollen / sollen dem er-  
sten Accysmeister den sie antreffen / schein vñ be-  
wyß dargebe / wa solichs gegolgen / vñ alsdan  
gegen bezalung des gewöhnlichen Zols vnd  
wegelts / passiren mögen / Derwegen bestimp-  
ter Accysmeister in en ein schriftliche vrfunde  
vnder auffgetruckten Signet / was vnd wieviel  
der wharen so dermassen außwendig inbracht /  
zu geben / die sie den Beuelhabern vnd Aussc-  
hern auff den greinken vort überlifern sollen /  
welche auch vleißig acht zu haben / das mit wei-  
ters außgefert.

Welcher die Nachdem sich etwan irthumb zutrefft / wer  
Accys zu be- von der whar so auß unsren Fürstenthünen  
zalen. gefurt / die Accys oder auflage bezahlen soll /  
So sol der Reuffer dieselbige erlegen.

Accysmei. Den Accysmeistern sollen von jedern hun-  
ster belonung / dert gulden / so sie aufbören vier derselbē gulde  
gegeben werden / Des sollen sie auch von nie-  
mandten einiche gaben oder geschenck nemen /  
oder nemē lassen / Wannehe sie auch anders wa-

dan

vān da sie sitzen ire Montatliche Rechnungen /  
überlifern / sollen inen des tags fur zerung rij.  
alb. durch die Vogt oder dergleichen Beuelha-  
ber gegeben vnd berechent werden / Des sollen  
sie zur selben zeit / was gebrechen sie haben mo-  
gen / zuuerhuetung ferner vncosten / mit ein-  
bringen.

Es sollen auch unsere Ambtleute vnd Be-Publicerūg  
uehabere diese Ordnung der Accysen vnd auf. dieser ordnung  
lagen / einmal vor erst / vnd jm anfang offent-  
lich nach geendigten Kirchen Ambtern vor den  
Kirchen / dergleiche auff allen Herrn oder Vogt  
gedingen ablezen lassen / Vnd jeder zeit die ver-  
keuffer'den geldern die gelegenheit zuermelden  
schuldig sein / damit unsre vndtanen vñ meno-  
niglich vor schaden / vnd das sie sich vntissen-  
heit halber nit dorffen entschuldigen / gewar-  
net werden / Vnd daneben von unsert wegen  
beuelhen / derselben Ordnung allenthalben  
wirtlich nachzukomen / Dan so jemandt / er  
sei wer er wolle / in diesem allem widerwertig /  
seumig vnd bruchigh befunden / auff andere  
verzichen / oder sich entschuldigen wurde / solten  
wagen / karren / pferd vnd die whar verburt vnd  
verfallen sein / daruon die ein halbscheidt uns  
E zukommē

*HAK*  
zukommen / vnd die andere vnder dem angeber /  
Achymester / Gerichbotten vnd Auffscher  
auff den greinhen / des orts da das verburte  
gut betreten / außgeheilt werden / vnd doch  
der anzeigen allein souill / als die andere alle  
daruon haben vnd geniesen / Welchem unsere  
Ambtleute vnd Beuelhaber auch also wirk-  
lich nachzusezen / Und imfhall men dessfalls  
sicht wes widerwertigs oder beswerlichs fur-  
stunde/vns zuerkennen geben.

*Nichts vnge  
foroert zu  
lassen.*  
Da man auch vernemmen wurde / das durch  
auffhaltung/vertrostung oder nachlessigkeit  
vnserer Vogte vnd anderer Beuelhaber / Ach-  
ymester vnd verordeter Auffscher / sicht wes  
ungefordert vnd vingegeben bliebe were / seindt  
wir solichen schaden / neben noch gebuerlicher  
straff / an den nachlessigen vnd seumigen / suche  
vnd fordern zulassen gemeint.

*Die Beuel-* Und sollen unsere Ambtleute die Vogte oder  
haber Mo- andere vnder Beuelhaber alle Monatz beschrei-  
nlich zu be- den / die gelegenheit wie es mit der Acysen ge-  
scheiden. halten / hören / vnd da mangel vorhanden / in bes-  
serung vnd richtigkeit bringen helfe / Imfhall  
me aber sicht wes furstunde / darauf sie berichts  
von note / vns oder unsern Rheten zuerkenne ge-  
ben

*volgt*

## Volgt hernach Eidt der Achymester.

Ich N. von wegen des Durchleuchtigen  
Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn / Herrn  
Wilhelms / Herzogen zu Gulich / Cleue vnd  
Berg ic. verordenter Achymester im Ambe  
vnd Dingstul N. globe vnd schwere / das ich  
mich jm auffschreiben / auffforderung vnd inbo-  
ren der Acysen vnd anderer aufflagen / erbar-  
lich vnd vleissig erzeigen vnd halte / die zettelte  
vnd das gelt alle Monats dem Vogten oder  
Beuelhaber mir afferlegt / getrewlich überat-  
worten / dieses meines beuelchs halber nichts  
verschweigen / oder jemandt übersehen / sonder  
vleissig auffschehens vnd acht haben / das ein je-  
des wie vertragen / gegeben vnd gehalten wer-  
de / Auch daruon nit weiters oder anders dan  
zugelassen / geniesen / vnd mich sonst nach meis-  
nem vermogen in allem der Ordnung gemes-  
halten soll vnd will / wie einem fromen vnd  
trewen diener vnd vnderthanen 'geburt / Als  
mir Got hafse vnd sein heiligs Euangeliun.

E ii

Eide

HAKKOBA

## Eide der Auffseher auff den greinzen.

Ich N. von wegen des Durchleuchtigen Hochgeborenen Fursten vnd Herrn/ Herrn Wilhelms Herzogen zu Gulich/ Cleue vnd Berg/ ic. verordenter Auffseher auff den frontieren vnd greinzen im Ambt N. globe vnd schwere/das ich auff bemelten greinzen gute zuuersicht haben/vnd vleiß anwenden soll vnd will/das bei tag/nacht vñ vizeite/ keine wahr fruchten/beesten oder anders/so die auflage zu geben verordent/ passieren/die sej dan vorhut behalt/ oder zetteln von den Achyßmeistern überlifert/ die zettell dariouon empfangen/ vnd trewlich überlifern/auch darinne niemandt vbersehen/ oder weiters vnd anders dan zuge lassen/geniesen/sonder sonst in allem nach meinem vermogen der Ordnung geleben/vnd wie einem trewen vnderthanen vnd Auffseher geburt/mich halten vnd erzeigen/ Als mir Got helfe vnd sein heiligs Euangelium.

Nach

Nach dieser form sollen die Achyßmeister jedes Monats besonder die zetteln res empfangs stellen/vnd dieselbe sambt dem gelde daouon dem Vogten/Schultheissen oder Richtern jedes orts/ auch binnen Monats frist überliefern.

## Empfang N. Achyßmeisters zu N. October. Achyß von Wein

Item N. hat in diesem Monat ingelacht N. Aemen weins/kompt der Statt N. von jeder aemen zur Achyßen N. Rest also welches meistern gnedigen Herrn vermog der Ordnung zu kompt/ von jeder aemen N.

Nota/da des zu thun dermassen zu stellen/ aber sonst inde Emptern vnd Dorffern die gelegenheit eine dissen aushug zu setzen.

Item N. Wirdt N. aemen Weins/ ic.  
Summa an Wein N. aemen/gibt jeder aem zur Achyßen j. gulden facit. N  
Bier über sechs heller gehuert.  
E iii Nota

Nota. Wa dieses die Stette belangt/ire gerechtigkeit abzuzeichnen.

Item N. hat in diesem Monat gebrouwen N.  
thommen Biers/ da von die quart gefhurt über  
sechs heller/ jede thon ver mog der Ordnung  
vier alb. facit. N.

Item N. hat ic.

Summa N. thommen/ gibt jeder thon  
zur Accysen iij. alb. facit N.

Ander Bier so auf sechs heller  
oder darunden gefhurt.

Item N. hat in diesem Monat gebrouwen  
N. thommen biers da von die quart auf oder  
vnder sechs heller gefhurt/ jede thon ver mog  
der Ordnung ij. alb. facit. N.

Item N. hat ic.

Summa N. thommen/ jeder ij. alb. facit N.

### Accys von Tuechern.

Item N. hat auf N. tag ein schwartz tuech  
in seinem hauss fertig vnd bereit gehatt/ da von  
ver mog der Ordnung zur Accysen. N.

Summa lateris,

Item

Item N. hat am N. tag ein halb schwartz  
tuech ferdig gehabt/ da von ver mog der Ordnung  
zur Accysen. N.

Item N. hat auf N. tag ein geserbt Lim-  
bergisch/ vnd N. grön Lenneper (oder was es  
dan fur tuech ist) eingelegt/ oder in seine hauss  
gehabt. Von dem Limbergischen ver mog der  
Ordnung zur auflagen N. vnd von einem grö-  
nen N. alb. facit zusammen. N.

Gleicher gestalt zusezen von der anlage des Seiden-  
gewandts/ Fell/vnd anderer whar/ so binnē Landts ver-  
euzzert werden/

Von außfueren allerley  
whar buissen landts.  
Wein.

Item N. hat auf N. tag N. fuder oder ac-  
me Weins/ vmb den außlendig zu fuere/ auß-  
schrotten lassen/ kompt die anlage auf N.

### Fruchten.

Item N. hat auf N. tag N. malder Weiß/ Rog,  
Gerst ic. geladen/ in meinung dieselbige außle-  
dig zu fuere/ da von die anlage jedes malders  
N. alb. facit N.

Weidt

Weydt:

Item N. hat auff N. tag N. Sech gebrandz  
oder vngebrandz Weidts aussfueren lassen/  
hat jeder Sech imie gegolden N. golt gulden/  
kompt die auflage auff/ N

Also vort von Wollen.

Flachs.

Bley.

Eysen

Kolen.

Raemen.

Reiffen.

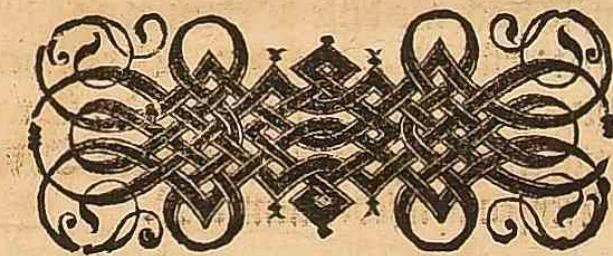
Vihe vnd was dessen weiters  
in der Ordnung begriffen.

Nota in Berg. Ziegelstein/ Kalc/ Holz/  
Schanken/ &c.

Form

Form wie die Voegte/Schultheissen/Richter vnd  
dergleichen Beuelhaber/ ihre drei Monastische  
Rechnung zu stellen.

Rechnungen von der  
bewilligter Achtjariger Accys vnd  
auflagen des Ambts N. wie dieselbe in  
den Monaten Octobri, Nouembri,  
vnd Decembri Anno &c.  
LXX. verfallen.



Bericht was gerechtigkeit zu der  
Aeysen die Stette in dissem Ambt  
von alters gehatt/vnd noch haben.

Nota/ Dieses zu sezen da des zuthuen.

Die Stat N. hat von alter gerechtigkeit die  
Wein Accys bei jnen gehatt/ nemlich von ei-  
nem fü der Weins/ so zum feilen kauff verhaftet  
wirdet / N. gulden.

Also kumbt von dem Wein in berurter  
Stadt meinem gnedigen Fursten und Herrn  
Kein Accys.

Da aber der Stette gerechtigkeit der Ae-  
ySEN/ so hoch als disse Ordnung nach bringt/  
sich mit erstreckt / Zu setzen/ Verbleiben also  
meinem gnedigen Herrn/ wan der Stadt ge-  
rechtigkeit abgehogen/ vermog der Ordnung/  
zur Aeysen von jeder aemten N.

Gleichßfalls hat bernelte Stadt von alter  
gerechtigkeit die bier Accys/ nemlich von einer  
tonnen biers/ so zum feilen kauff verhaftet  
wirdt N. Also kumbt von dem bier ic. wie ob  
gemelt.

also

Also were auch zusehen/wa die Stete von Tue-  
chern vnd anderer whar/die Accys von althers  
gehatt/vnd noch haben.

Ankeichnuß der massen in  
dem Ambt. N.

Item zu N. vnd N. werden auf ein malder  
N. sumbern oder vasß gerechent.

Item zu N. vnd N. N.sumbern oder vasß.

Nota. Dieses allein in den Ambteru/ da nit durch  
außgleiche vil sumbern auf ein malder gehen/zusezen.

Hernach sollen auff dem andern  
blade der Accysmeister einbrachte zedeln/ver-  
mog vorgesetzter form von drien Monaten or-  
dine volgen/ vnd auß aller Accysmeister eines  
jeden Ambts zedeln von den drien Monaten/  
ein clare Rechnung durch die Vogt oder an-  
der Under Beuelhaber gemacht werden/ da-  
non die erste sich strecken soll auff den Octobrem,  
Nouembrem, vnd Decembrem/ Und zu end dersel-  
ben Rechnung zu setzen.

Summarum kumbt das aufboeren die  
ser ganzer drej Monatlicher Rechnung  
inall auf. N.

S i Hieruow

Hieruon der Aechtmeister belozung / nemlich von jederm hundert gulden vier derselben abgezogen / facit **V.**

Item vor zerung der Aechtmeister so außwendig auf den Dorffern wonen / dern in anzhal **V.** das sie ire Rechnung vnd gelt vberliefert / scderm xij. alb. facit. **N.**

Item den Auffsehern auf den greinzen in dissem Ambt dern in anzall **V.** seint / idem ver mog der Ordnung zu verehrung des jars / sechs gulden facit. **V.**

Nota. Da dieses nit zuchuew auszulassen.

Item vor bottenthon diese Rechnung mit sambt dem geldt **V.** zuliefern **N.**

Also eines gegen das ander verglichen / verbleiben meinem Gnedigen Fursten vnd Herrn noch los vnd frey / welche ich vort zuhande **V.** inhalt der Quitanzen gelisert. **N.**

Nach dieser formen die andere Rechnungen gleichfals von dreien Monaten zu dreien Monaten zustellen.

28.383.  
H.183494.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА